

BD / Motion Frei-Diepoldsau (14 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2007

Gegen zusätzlichen CO₂-Ausstoss – Keine Gas- und Kohlekraftwerke im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 22. Mai 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Die im Auftrag des Bundesamtes für Energie (BFE) erarbeiteten Energieperspektiven 2035 zeigen, dass die bisherigen energiepolitischen Massnahmen angesichts des steigenden Energieverbrauchs nicht ausreichen, um mittel- und langfristig eine sichere Energieversorgung der Schweiz zu gewährleisten. Bei den Energieträgern Öl und Gas ist die Versorgungslage aufgrund der Abhängigkeit vom Ausland und der begrenzten fossilen Reserven längerfristig unsicher. Zudem müssen die CO₂-Emissionen mit Blick auf den globalen Klimawandel deutlich verringert werden. Beim Strom, der einen Viertel des gesamten Energieverbrauchs ausmacht, droht wegen des Auslaufens der langfristigen Importverträge und der begrenzten Lebensdauer der in der Schweiz in Betrieb stehenden Kernkraftwerke eine Versorgungslücke. Der Bundesrat hat deshalb im Februar 2007 neue energiepolitische Grundsätze festgelegt. Trotz der verstärkten Effizienzmassnahmen sowie dem Ausbau der Wasserkraft und der übrigen erneuerbaren Energien ist spätestens ab dem Jahr 2020 mit einer Lücke in der Stromversorgung zu rechnen. Diese muss so klein als möglich gehalten werden, weil sie nur mit konventionellen Grossergetechnologien und teilweise durch Stromimporte gedeckt werden kann.

Die Verantwortung für eine sichere Versorgung mit Strom obliegt in erster Linie den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Der Bau von Gaskraftwerken führt indessen zu einer Verknüpfung der schweizerischen Strompolitik mit der Klimapolitik. Bund und Kantone kommen auch deshalb nicht umhin, sich im Rahmen ihrer Energiepolitik den anstehenden Fragen künftiger Stromversorgung zu stellen. So befürwortet der Bundesrat Gaskombikraftwerke im Sinn einer Übergangsstrategie zur Deckung der unvermeidlichen Stromlücke.

Nach Auffassung der Regierung ist mit der künftigen kantonalen Energiepolitik anzustreben, dass zunächst Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz ergriffen werden, um den Verbrauch und damit den Bedarf elektrischer Energie in den nächsten Jahren zu senken oder zumindest nicht weiter ansteigen zu lassen. Diese und andere Massnahmen sollen einem nicht gedeckten Energiebedarf entgegenwirken. Für die Regierung hat aber auch die Versorgungssicherheit höchste Priorität. Sie teilt daher die Strategieabsicht des Bundesrates, geht jedoch auch mit der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) einig, dass eine Übergangslösung mit Gaskombikraftwerken nur als letzte in Betracht kommen kann. Anders verhält es sich mit Kohle-Grosskraftwerken: Diese müssen schon aus lufthygienischen Gründen für eine künftige Energieversorgung ausgeschlossen werden. Zudem können Kohle-Grosskraftwerke in der Schweiz kaum wirtschaftlich betrieben werden. Deshalb ist wohl nicht mit ihrer Realisierung zu rechnen.

Ein vollständiges Verbot von Grosskraftwerken, die mit fossilen Energieträgern wie Gas oder Kohle betrieben werden, bedeutete einen unverhältnismässigen und damit unzulässigen Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung; abgekürzt BV). Ein grundsätzliches Verbot stünde zudem im Widerspruch zum Zielkatalog von

Art. 89 Abs. 1 BV, der neben einer umweltverträglichen auch eine ausreichende und sichere Versorgung mit Energie verlangt.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass Errichtung und Betrieb solcher Grosskraftwerke aufgrund der heutigen Rechtslage nicht uneingeschränkt zulässig sind. Solche Anlagen bedürfen im Unterschied zu Kernkraftanlagen einer kantonalen Baubewilligung. Für deren Erteilung sind zunächst die Vorschriften der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung, einzuhalten. Eine weitere Hürde wird der von den eidgenössischen Räten beschlossene, aber noch nicht in Kraft stehende Bundesbeschluss über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken bringen (BBI 2007, 2367). Nach Art. 1 dieses Erlasses dürfen solche Anlagen nur bewilligt werden, wenn sie die von ihnen verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich kompensieren. Eine Kompensation im Ausland ist zu 30 Prozent, in besonderen Fällen bis zu 50 Prozent erlaubt. Sodann schreibt Art. 12 des kantonalen Energiegesetzes vor, dass mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen u.a. nur bewilligt werden dürfen, wenn der Energiebedarf nicht mit erneuerbaren Energien sinnvoll gedeckt werden kann. Diese Bestimmung, die Art. 6 des eidgenössischen Energiegesetzes entspricht und grundsätzlich auch auf die in der Motion angesprochenen Anlagen anwendbar sein dürfte, deckt sich mit dem Bestreben der Motion nach einer klimaverträglichen Versorgung mit elektrischer Energie.

Aufgrund der genannten Bestimmungen und der von der Regierung angestrebten Energiepolitik ist hinreichend Gewähr geboten, dass mit fossilen Brennstoffen betriebene Anlagen nicht ohne absolute Notwendigkeit erstellt werden und vorweg das Potenzial von Spar- und Effizienzmassnahmen sowie der Gewinnung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ausgeschöpft wird.